

Ordnung für die Vergabe von fem:talent-Stipendien der Hochschule Emden/Leer

Inhaltsübersicht:

§ 1	Zweck des Stipendiums.....	1
§ 2	Förderfähigkeit	1
§ 3	Umfang der Förderung.....	1
§ 4	Bewerbungs- und Auswahlverfahren.....	2
§ 5	Stipendenauswahlkommission.....	3
§ 6	Bewilligung.....	4
§ 7	Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung.....	5
§ 8	Beendigung.....	5
§ 9	Widerruf.....	5
§ 10	Mitwirkungspflichten.....	5
§ 11	Veranstaltungsprogramm.....	6
§ 12	Übergangsbestimmung.....	6
§ 13	In-Kraft-Treten.....	6

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studentinnen und Promovendinnen, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer im Erststudium bis zum Abschluss eines weiterführenden Studiengangs oder zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der Hochschule Emden/Leer immatrikuliert ist. Auch Promovendinnen, die ein Betreuungsverhältnis mit der Hochschule Emden/Leer haben und deren Promotionsvorhaben durch einen Promotionsausschuss angenommen wurde, können bis zum Ende des Promotionsverfahrens, d.h. bis zur bestandenen Disputation gefördert werden.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt für Bachelor- und Masterstudentinnen 1.800 € halbjährlich, für Promovendinnen 3.000 € halbjährlich. Ein Kinderzuschlag ist möglich (1. Kind 300 € halbjährlich, jedes weitere Kind 180 € halbjährlich).
- (2) Das Stipendium ist unabhängig vom Einkommen der Eltern sowie der Höhe des persönlichen Einkommens.

Ordnung für die Vergabe von fem:talent-Stipendien der Hochschule Emden/Leer

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Das Präsidium schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Hochschule Emden/Leer die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:
 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 3. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind,
 4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 5. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
 6. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Promovendinnen bewerben sich mit dem Nachweis eines Betreuungsverhältnisses mit der Hochschule Emden/Leer und der Annahme des Promotionsvorhabens durch einen Promotionsausschuss.
- (4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
 1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten,
 2. ein tabellarischer Lebenslauf,
 3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
 4. eine Immatrikulationsbescheinigung für das Bachelor- bzw. Masterstudium an der Hochschule Emden/Leer,
 5. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Emden/Leer berechtigt,
 6. zusätzlich von Bewerberinnen in einem Masterstudiengang: das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
 7. zusätzlich von Bewerberinnen für ein Promotionsvorhaben: die Zeugnisse der erworbenen akademischen Qualifikationen, Angaben zum Promotionsvorhaben, ggf. die Immatrikulationsbescheinigung der im Promotionsvorhaben kooperierenden Universität,
 8. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
 9. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 Stipendienauswahlkommission

- (1) Der Stipendienauswahlkommission gehören an kraft Amtes:
 1. Die Präsidentin oder der Präsident oder eine von ihr oder ihm bestellte Person als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die Gleichstellungsbeauftragte,
 3. mit beratender Stimme die Dekaninnen oder Dekane oder die jeweils von diesen bestellte Person,
- (2) Die folgenden Mitglieder der Stipendienauswahlkommission werden von der Kommission für Gleichstellung auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt:
 1. ein Mitglied der Professor_innengruppe,
 2. ein gemeinsames Mitglied der Beschäftigten- und der MTV-Gruppe,
 3. ein Mitglied der Studierendengruppe.Für jedes Wahlmitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Stipendienauswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Bezogen auf die Auswahlkriterien nach Absatz 6 legt die Stipendienauswahlkommission vor Eintritt in die Beratungen einen detaillierten Beratungsmaßstab fest.
- (5) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Stipendienauswahlkommission mit den Auswahlkriterien nach Absatz 6 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihr festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (6) Auswahlkriterien sind:
 1. für Studienanfängerinnen
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Emden/Leer berechtigt,
 2. für bereits immatrikulierte Studentinnen zusätzlich die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung, für Studentinnen eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
 3. für Promovendinnen die Zeugnisse der erworbenen akademischen Qualifikationen, Angaben zum Promotionsvorhaben (Exposé, tabellarischer Zeitplan), Nachweis eines Betreuungsverhältnisses mit der Hochschule Emden/Leer, Nachweis der Annahme des Promotionsvorhabens durch einen Promotionsausschuss.Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden:
 1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene

Ordnung für die Vergabe von fem:talent-Stipendien der Hochschule Emden/Leer

- Berufstätigkeit und Praktika,
2. Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen; erwünscht ist hierbei eine Auseinandersetzung mit einschlägigen Themen der Gleichstellung/Gender Studies,
 3. besondere soziale oder persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehende Mutter oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, soziale Herkunft oder ein Migrationshintergrund.
- (7) Die Entscheidungen der Auswahlkommission sind zu begründen und zu dokumentieren. Die eingereichten Bewerbungsunterlagen sind bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes aufzubewahren.

§ 6 Bewilligung

- (1) Das Präsidium bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Stipendenauswahlkommission für einen Bewilligungszeitraum von bis zu einem Jahr.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang bzw. bei einem Promotionsvorhaben bis zum Ende des Promotionsverfahrens qua bestandener Disputation. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin erbringen muss, um der Hochschule die halbjährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.
- (3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
 1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
 2. Kurzgutachten eines oder einer Lehrenden, bei dem oder der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
 3. Kurzgutachten der betreuenden Hochschulprofessorin bzw. des betreuenden Hochschulprofessors über den Verlauf des Promotionsvorhabens;
 4. kurze Darstellung der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
- (4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.
- (5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin an der Hochschule Emden/Leer immatrikuliert ist bzw. bei Promotion eine gültige Betreuungsvereinbarung mit einer Hochschulprofessorin/einem Hochschulprofessor besteht.

Ordnung für die Vergabe von fem:talent-Stipendien der Hochschule Emden/Leer

- (7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium bzw. wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 8 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium/die Promotion abgebrochen hat,
3. das MINT-Studium beendet hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 6 oder 7 gezahlt wird.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Absatz 1 und 2 nicht nachgekommen ist oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist möglich, wenn die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin beruht.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Ordnung für die Vergabe von fem:talent-Stipendien der Hochschule Emden/Leer

§ 11 Veranstaltungsprogramm

Die Hochschule Emden/Leer fördert den Kontakt der Stipendiatinnen untereinander im „fem:talent-Pool“ in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin ist zur Nutzung von Angeboten und zur Pflege des Kontakts im „fem:talent-Pool“ verpflichtet.

§ 12 Übergangsbestimmung

Gemäß § 4 Absatz 1 findet zum Wintersemester 2016/2017 die erste Ausschreibung für das fem:talent-Stipendium statt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.